

RICHTLINIEN

Schüler/innen-Transport

vom 14.01.2009, rev. 08.06.2022

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Grundlagen	
Art. 3	Zumutbarkeit	3
II	Organisatorische Grundlagen	3
Art. 4	Organisation	3
Art. 5	Versicherung und Fahrten	4
Art. 6	Aufsicht	4
Art. 7	Halteplätze (aufgehoben)	4
III	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 8	Berechtigung	4
IV	Spezielle Bestimmungen	5
Art. 9	Anzahl Fahrten	F
Art. 10	Ausnahmebewilligungen	
V	Weitere bewilligte Transporte	5
Art. 11	Benützung Schwimmunterricht	5
VI	Detailorganisation	5
Art. 12	Informationen an Erziehungsberechtigte	5
Art. 13	Festlegung Sammelplätze	
Art. 14	Mitwirkung der Erziehungsberechtigten	6
Art. 15	Abmeldung	6
Art. 15a	ältere Lernende	6
VII	Transportvergütung	6
Art. 16	Entschädigung	6
VIII	Schlussbestimmungen	7
Art. 17	Inkrafttreten	7
Art. 18	Anhang	_

Der Gemeinderat Nottwil erlässt folgende Richtlinien:

Gesetzliche Grundlagen

Art. 1 Zweck

Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll. Das Gemeindewesen hat nur dann geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen oder Schüler unzumutbar ist.

Art. 2 Grundlagen

Gemäss den Art. 19 und 62 der Bundesverfassung (BV) ist der Volksschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Kinder in ihren Wohngemeinden nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuches bedeutet. Ist der Schulweg für die Kinder zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, hat die Gemeinde Abhilfe zu schaffen.

Art. 3 Zumutbarkeit

- Die Zumutbarkeit eines Schulweges beurteilt sich im Wesentlichen nach dem Alter des Kindes, der Art des Schulweges und der Gefährlichkeit des Weges.
- ² Kann ein Kind den Schulweg nicht selber zurücklegen (gestützt auf Art. 2), ist die Gemeinde für den Transport zur Schule und nach Hause verantwortlich.

Organisatorische Grundlagen

Art. 4 Organisation

Der Gemeinderat Nottwil delegiert die Organisation der Schulleitung. Die Schulleitung handelt nach den Rahmenbedingungen dieser Richtlinien, welche durch den Gemeinderat verabschiedet wurden.

Der Transport eines berechtigten Kindes kann mit dem gemeindeeignen Schulbus, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder mittels einer Vereinbarung mit den Eltern organisiert werden.

Art. 5 Versicherung und Fahrten

Die Schulbusfahrten werden durch den gemeindeeigenen Schulbus und der von der Gemeinde als Fahrer/in angestellten Person durchgeführt. Die Kinder sind während den Fahrten durch die Gemeinde versichert.

Art. 6 Aufsicht

Die Aufsicht über die Schulbustransporte hat die Schulleitung Nottwil.

Art. 7 Halteplätze (aufgehoben)

Dieser Artikel wurde aufgehoben.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Berechtigung

- Ein Anrecht auf einen organisierten Transport haben gemäss den unten aufgeführten Kriterien Kindergartenkinder und Schüler/innen der ersten bis und mit vierten, teilweise bis einschliesslich zur sechsten Primarklasse. Ältere Schüler/innen haben keinen Anspruch auf einen organisierten Transport innerhalb der Gemeinde Nottwil.
- Ein Schulweg von 30 bis 40 Minuten ist grundsätzlich zumutbar. Kommen hingegen Erschwernisse hinzu, wie bedeutende Höhenunterschiede, besonders steile Partien oder gefährliche Strassenverhältnisse, muss die Gemeinde bereits bei einem zeitlich kürzeren Schulweg den Transport organisieren.
- In der Karte im Anhang I ist dargestellt, welche Kinder gemäss oben aufgeführten Kriterien Anrecht auf einen organisierten Transport haben.

IV

Spezielle Bestimmungen

Art. 9 Anzahl Fahrten

Die berechtigten Kinder haben bis zu viermal am Tag Anrecht auf einen organisierten Transport.

Art. 10

Ausnahmebewilligungen

Ausnahmen können durch die Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung schriftlich beantragt werden, inklusiv klarer Begründung.

V

Weitere bewilligte Transporte

Art. 11 Benützung Schwimmunterricht

Für den Schwimmunterricht im SPZ können die Kindergärten, sowie die ersten und zweiten Primarklassen den Schulbus für die Hinfahrt vom Schulhaus und die Rückfahrt zum Schulhaus beanspruchen.

V١

Detailorganisation

Art. 12 Informationen an Erziehungsberechtigte

- ¹ Die Schulleitung schreibt die Erziehungsberechtigten, die ein berechtigtes Kind in der Schule haben, vor den Sommerferien an.
- Der Schulbusfahrplan wird spätestens in den Sommerferien den Erziehungsberechtigten zugeschickt.
- ³ Dieser Artikel wurde aufgehoben.

Art. 13 Festlegung Sammelplätze

Basierend auf den Anmeldungen legt die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem/der Schulbusfahrer/in die Sammelplätze fest.

Art. 14 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Übersteigt die Zahl der angemeldeten Kinder die Kapazität des Schulbusses und kann der öffentliche Verkehr nicht als Alternative benützt werden, organisiert die Schulleitung eine Fahrgelegenheit mit Privatfahrzeugen (Erziehungsberechtigte von fahrberechtigten Schülern). Die Transportkosten (Kilometerentschädigung) werden gemäss Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Nottwil vergütet.

Art. 15 Abmeldung

Erziehungsberechtigte können ihr Kind jederzeit schriftlich bei der Schulleitung abmelden.

Art. 15a ältere Lernende

Kinder, die an einem berechtigten Wohnort zuhause sind, aber aufgrund ihres Alters den Schulbus nicht mehr benützten dürfen, können auf Gesuch hin bis und mit sechster Klasse den Schulbus weiterhin benützten, solange freier Platz vorhanden ist. Offiziell berechtigte Kinder haben immer Vorrang.

VII

Transportvergütung

Art. 16 Entschädigung

- Für Schüler/innen, die obligatorische Lektionen ausserhalb der Gemeinde besuchen müssen, organisiert die Schulleitung den Transport. Schüler/innen der siebten, achten und neunten Klassen der Gemeinde Nottwil besuchen den Hauswirtschaftsunterricht in Buttisholz. Die Busfahrkarten werden von der Schulleitung organisiert und den Schüler/innen abgegeben. An Stelle der Tickets werden keine Kosten für Mofabenzin oder ähnlichem vergütet.
- Schüler/innen, die die Kantonsschule oder Privatschulen besuchen, erhalten keine Transportvergütung.

VIII

Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

- Die Richtlinien Schüler/innen-Transport wurden vom Gemeinderat am 8. Juni 2022 genehmigt und treten per 1. August 2022 in Kraft.
- Diese Richtlinien ersetzen das Reglement über den Schülertransport vom 14. Januar 2009.

Art. 18 Anhang

Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien und beinhaltet:

- Anhang I: Situationsplan

Nottwil, 14. Januar 2009 8. Juni 2022/rev.

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen Gemeindepräsident Silvan Hodel Gemeindeschreiber

Anhang 1

Situationsplan

